

53.) M a n d a t,

die unerlaubte Vervielfältigung von Werken der bildenden und zeichnenden Künste betreffend;

vom 10ten August 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.

thun hiermit kund und zu wissen :

Da zeiget eine Verschiedenheit der Meinungen darüber Statt gefunden hat: ob und unter welchen Voraussetzungen die Nachbildung von Kupferstichen und Zeichnungen als unerlaubt zu betrachten sei, so finden Wir für nöthig, deshalb Folgendes zu verordnen:

Jede ohne die Einwilligung Dessen, der das zuerst erschienene Kunstwerk hervorgebracht, oder Dessen, der das Verlagsrecht daran erworben hat, bewirkte Nachbildung von Kupferstichen, Lithographien und andern ähnlichen, durch den Druck vervielfältigten Werken der bildenden und zeichnenden Künste, welche in mehreren Exemplaren gefertigt und zum Handel bestimmt ist, unterliegt dem gegen den Büchernachdruck bestehenden gesetzlichen Verbote und den desfalligen Strafbestimmungen in folgenden drei Fällen:

1.) wenn entweder die Nachbildung in allen Theilen die gleiche Größe des Originals hat, oder

2.) wenn solche dieselbe Brauchbarkeit zu wissenschaftlichen oder andern Zwecken, wie das Original, gewährt und diese die Hauptabsicht, die Kunst der Darstellung aber dabei nur Mittel zum Zweck ist; oder

3.) wenn dem Künstler oder rechtmäßigen Verleger bei einzelnen Kunstunternehmungen, bei welchen Zweifel darüber entstehen könnten, ob solche unter die vorstehend bezeichneten zu rechnen seien, oder die mit besonderem Aufwande von Mühe, Zeit und Kosten verbunden sind, das Recht der alleinigen öffentlichen Bekanntmachung durch ein ausdrückliches Privilegium, nach vorgängiger Erörterung der Sache, ertheilt worden ist.

Diese Privilegien sind beim Kirchenrathe zu suchen.